

EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs-Zielgruppe) Informationsstand: 08.05.2025

"Kommunikation" mit Landratsamt Kelheim zum Logistikpark Stocka

Ich bedanke mich bei allen Informanten (auch aus Behörden), die mir inzwischen bereits sehr oft auch vertrauliche Informationen geliefert haben, aber aus Angst vor "politisch motivierten Repressalien" nicht genannt werden wollen. (Ich verweise auf den Informanten-Schutz meinerseits, gedeckt durch das Pressegesetz). Weitere Informationen (Dokumente, Schriftverkehr...) sind willkommen!

Berechtigte "Korrekturwünsche" zu meinen Aussagen in dieser Publikation werden kurzfristig behandelt.

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

Eine umfangreiche Dokumentation des aktuellen Projektablaufs mit über 150 Medienberichten und Stellungnahmen von Behörden finden Sie in der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka".

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Bürgerinitiative Abensberg fordert Informationen	5
3	Schriftverkehr Abwasserbeseitigung- Wasserrecht	5
3.1	13.März 2025 Sachbearbeiterin Bauleitplanung	5
3.2	13.02.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Raumordnung und Regionalplanung	5
3.3	06.2.2025 Schreiben per Post: Sachgebietsleiterin Wasserrecht	6
3.4	13.01.2025 Mail Sachgebietsleitung Wasserrecht	6
3.5	13.01.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Bau- und Umweltrecht	6
3.6	23.12.2025; !7 Uhr 17; Mein Schreiben an Pressestelle	8
3.7	09.12.2024 Anfrage - 23.12.2024; 12 Uhr Pressestelle Landratsamt	9
4	Katastrophenschutz- Schriftverkehr	10
4.1	01.10. 2024 Antwort Pressestelle + meine Erwiderung	10
4.2	26.09.2024 Anfrage an Kreisbrandrat	11
5	Umweltverträglichkeitsprüfung - Naturschutz	12
5.1	27.03.2024 Meine Antwort/ Ergänzung zu Anfrage vom 22.03.2024	12
5.2	26.03.2024 Antwort der Pressestelle	12
5.3	22.03.2024 Fragen an Abteilung Naturschutz	12
6	Gesetzlich verbrieftes Recht auf Information	14
6.1	Informationsfreiheitsgesetz und Verwaltungsverfahren- Gesetz	14
6.1	Rechtsbruch – fehlende Benennung einer Beschwerdestelle	14
6.2	Strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern	14
6.3	Umweltinformationsgesetz - allgemeine Aussagen	15
6.4	Relevante Aussagen des Umweltinformationsgesetzes zum Projekt	15
6.4.1	Art. 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	15
6.4.2	Art. 2 Begriffsbestimmungen	15
6.4.3	Art. 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen	16
6.4.4	Art. 6 Ablehnung des Antrags	16
6.5	Protokollpflicht öffentlicher Stellen	17
6.6	Auskunftspflicht	17
7	Gesetzliche Aufgaben des Landratsamtes	18
7.1	Bauordnungsrecht	18
7.2	"Prävention und Gesundheitsschutz"	18
7.3	Natur- und Umweltschutz	19
7.3.1	Ausgleichsflächen	19

7.4	Katastrophenschutz	19
7.5	Trinkwasserschutz	19
7.6	"Bau und Umweltangelegenheiten- Wasserrecht"	19
7.7	Verantwortung?	20
8	Haftung - Sanktionen – Rechtsfragen	20
8.1	Amtshaftung - Definition, Voraussetzungen und Verjährung.....	20
8.1.1	Rechtliche Grundlagen der Amtshaftung.....	21
8.1.2	Pflichtverletzung.....	21
8.1.3	Amtshaftung im Bereich des öffentlichen Baurechts.....	21
8.1.4	Ampflichten - Kenntnis oder Kennenmüssen des Gefahrenpotentials 21	
8.1.5	Umwelthaftungsrecht und Umweltschadensrecht	22
9	Möglichkeiten des Landratsamtes	23
9.1	Verweigerung der Baugenehmigung (§ 36 BauGB, § 34 BauGB, § 35 BauGB)	23
9.1.1	Wenn kein Bebauungsplan vorliegt:.....	23
9.1.2	Wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder aufgestellt werden soll: 23	
9.2	Beachtung des Umweltrechtes (UVPG, BNatSchG, BImSchG, WHG).....	23
9.2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (§7, Anlage 1; Position 18).....	23
9.2.2	Naturschutzrechtliche Bedenken (§§ 13 ff. BNatSchG)	24
9.2.3	Immissionsschutzrecht (§§ 3 ff. BImSchG)	24
9.2.4	Wasserschutz / Hochwasser (§§ 36 ff. WHG)	24
9.3	Trinkwasserschutz	24
9.3.1	Umsetzung auf Landesebene (z. B. Bayern):	24
9.4	Verfahrenstaktische Mittel (Verzögerung, Nebenbestimmungen, Öffentlichkeitsbeteiligung)	24
10	Position des Landratsamts bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung	25
10.1	Bayerisches Landesplanungsgesetz	25
10.1.1	Ausgangslage	25
10.1.2	Kritikpunkt fehlende Beteiligung des Landratsamts in der Vorprüfung .	25
10.1.3	Mögliche rechtliche Bewertung	26
10.1.4	Anfrage an Bezirksregierung von Niederbayern nach dem UIG	26
11	Kreisausschuss Kelheim	27
12	Allgemeiner Hinweis	28

1 Vorwort

Ein inzwischen umfangreicher Schriftverkehr mit diversen Ministerien, Landesämtern und der Bezirksregierung von Niederbayern weist immer wieder auf eine primäre Zuständigkeit des Landratsamtes für Fragen des Natur- und Umweltschutzes, Gesundheitsschutz, Wasser- und Katastrophenschutz hin!

Auch aus der Homepage des Landratsamtes geht hervor, dass im Rahmen eines Bauleitverfahrens seitens des zuständigen Landratsamtes entsprechende Stellungnahmen abzugeben sind.

Zitat aus der Homepage des Landratsamtes Kelheim:

"Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen in Bauleitverfahren.

Das Landratsamt wird bei allen Bauleitplanverfahren der Gemeinden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bis zu elf Fachbereiche (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsabteilung, Kreisbaumeister) werden koordiniert. In einer gemeinsamen Stellungnahme wird die (Fach-)Meinung des Landratsamtes der Gemeinde für die vorzunehmende Abwägung der gegenseitigen Belange zur Verfügung gestellt."

In Vorbereitung der erforderlichen Einsprüche gegen das Projekt im Rahmen der seit einem Jahr angekündigten "förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung" bat ich bereits seit Frühjahr 2024 mehrmals, die Stellungnahmen des Landratsamtes zu den genannten Themen zu erhalten.

Dieses Recht auf Information - bezogen auf das Umweltinformationsgesetz (siehe Kapitel [6.3](#)) – wurde mir inzwischen mehrfach verweigert – unter anderem mit der falschen Aussage, diese Unterlagen wären beim Markt Rohr allgemein zugänglich, und müssten daher vom Landratsamt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach wie vor liegen diese Stellungnahmen aber nicht im Markt Rohr öffentlich aus!

Bis heute (08.05.25) ist es dem Markt Rohr nicht gelungen, über 400 im März 2024 eingelangte Einwände von Umweltverbänden, Wassergenossenschaften, Nachbarkommunen, Gewerbetreibenden und vor allem der betroffenen Bevölkerung und zweier Bürgerinitiativen zu entkräften – und die von Amazon-Panattoni und der Bürgermeisterin von Rohr zugesicherten endgültigen Gutachten wie versprochen vorzulegen: Am 23.05.2024 teilte mir Frau Steinsdorfer dazu mit, dass im Rahmen des Bauleitverfahrens erstmal noch die "förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung" mit Auslegung der abschließenden Unterlagen – vermutlich nicht vor der Sommerpause 2024(?) – erfolgen wird. In dieser Zeit würden dann auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingefordert.

Auf Grund der bisherigen Verweigerungen forderte ich das Landratsamt Kelheim am 24.04.2025 - nunmehr über das [Portal FragDenStaat](#) - erneut auf, mir entsprechend dem Umweltinformationsgesetz die bisherigen Stellungnahmen und Schriftstücke (auch Gesprächsprotokolle) zur Verfügung zu stellen, um ausreichend Zeit zu erhalten, fundierte Einwände gegen das Projekt vorzubereiten, notfalls auch die Beauftragung objektiver Gutachter für Gegengutachten zu den von den Projektanten vorgelegten "Gutachten" veranlassen zu können.

Diese Anfrage und künftige Antworten sind öffentlich einsehbar unter ["FragDenStaat - Anfrage Logistikpark"](#)

Die bisherige Zurückhaltung dieser Stellungnahmen seitens des Landratsamtes stellt eine eklatante Pflichtverletzung dar – zusätzlich behaftet mit dem Mangel, bei der Ablehnung meiner Anträge auch stets auf die Rechtsmittelbelehrung verzichtet zu haben.

Damit ergibt sich aber auch bereits jetzt vor allem für die betroffenen Verbänden, unter anderem der Bürgerinitiative Abensberg, die ich mit meinen Stellungnahmen zu unterstützen versuche, die Voraussetzung, eine entsprechende wesentliche Verlängerung der Begutachtungszeit von 30 Tagen nach Einleitung der "förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung" (laut Schreiben von Panattoni noch im Frühjahr 2025) begründet einzufordern.

2 Bürgerinitiative Abensberg fordert Informationen

08.05.2025 Die Bürgerinitiative Abensberg fordert das Landratsamt mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz auf, die bisherigen Stellungnahmen und Schriftverkehr der Fachabteilungen zum Logistikpark zur Verfügung zu stellen,

ebenso wie die Stellungnahme des Landratsamtes an die Bezirksregierung von Niederbayern bezüglich Frage der (Nicht?-) Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung. ([Anfrage vom 8.05.2025](#))
Mehr Infos dazu im Kapitel [10](#)

3 Schriftverkehr Abwasserbeseitigung- Wasserrecht

3.1 13.März 2025 Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Antwort

*"Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden von unserer Seite im ersten Auslegungsverfahren **alle erforderlichen Fachstellen im Landratsamt ordnungsgemäß beteiligt**. Für den Bereich „Abwasserentsorgung / Kläranlage“ ist hier der Markt Rohr i.NB als verfahrensführende Kommune zuständig. Im Verfahren wird hierzu von Seiten des Marktes das zuständige Wasserwirtschaftsamt Landshut beteiligt.
Unsere Stellungnahme wurde ordnungsgemäß an den Markt Rohr i.NB weitergeleitet¹ und wird in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung behandelt und abgewogen."*

Mein Kommentar dazu

Offensichtlich gibt es – anders als im Schreiben vom 06.02.2025 (Kapitel: [3.3](#)) doch auch dazu eine Stellungnahme???

3.2 13.02.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Raumordnung und Regionalplanung

Meine Antwort- erneute, **bisher unbeantwortete Fragen**

Vorweg möchte ich mich bei Frau xxxxs für Ihre Antwort vom 06.02.2025 zu meiner Anfrage vom 13.01.2025 bedanken - inklusive der Zusendung von Bescheiden bis 2021 - damals allerdings natürlich noch ohne Berücksichtigung der wesentlich erhöhten Kapazitätsanforderungen der aktuellen, zeitlich mit bereits jetzt zu 83 % ausgelasteten, nur mehr beschränkt genehmigten Kläranlage in Rohr im Falle eines Anschlusses des Logistikparks Stocka an die Rohrer Kanalisation.

Mein Informationsbedarf bezieht sich allerdings auf dieses zukünftige Projekt -

Logistikpark Stocka

- Abwasserbeseitigung „neue Kläranlage“ Rohr -
- Stellungnahme Landratsamt (daraus ergeben sich auch wesentliche wirtschaftliche Fragen für die Rohrer Gemeindebürger)
- Stellungnahme Landratsamt im Bauleitverfahren

Aus der Homepage des Landratsamts konnte ich Sie Herr xxx, als Ansprechpartner zum Thema Bauleitverfahren finden. Verwunderlich ist für mich - dass trotz der Homepage- Aussage

*"Der Tätigkeitsbereich im Hinblick auf die Bauleitplanung erstreckt sich in erster Linie auf das Erstellen von koordinierten Stellungnahmen. Hierbei sind die Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne zu registrieren, zu vervielfältigen und an verschiedene Sachgebiete (beispielsweise Kreisstraßenverwaltung, Naturschutz) weiterzuleiten. In einer von der Gemeinde gesetzten Frist **ist dann eine Stellungnahme, in der alle beteiligten Sachgebiete beachtet werden, zu erstellen und an die Gemeinde zu senden.**"*

*zur - laut Baugesetzbuch sehr wesentlichen Frage der - Abwasserbeseitigung, welche bereits im Bauleitverfahren geklärt werden muss, Ihrerseits laut Schreiben vom 12.02.2025 **keine Stellungnahme abgeben wurde.***

*Meine Anfrage an das Landratsamt bezog sich ja vor allem **auf die Frage nach einer solchen Stellungnahme -***

Offensichtlich wurden Ihrerseits somit nicht "alle beteiligten Sachgebiete beachtet".

Natürlich waren zu dieser Zeit noch keine „amtlichen Maßnahmen“ zu diesem Zeitpunkt angesagt (Zitat aus dem Schreiben von Frau Preis) -

¹ Genau um diese Stellungnahmen hatte ich unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz gebeten!

Angesichts

- der bekannten Kapazitätsgrenzen der bestehenden Kläranlage mit Betriebserlaubnis bis 2028,
- einem von Panattoni bereits beworbenen Betriebsbeginn des Logistikparks im ersten Quartal 2027 -

wäre aus meiner Sicht zumindest aber eine „Stellungnahme“ zum Thema Abwasserbeseitigung (wurde dieses Thema im Bauleitverfahren überhaupt - auch von der Gemeinde Rohr „vergessen?“) zwingend angebracht gewesen.

Sollte es allerdings diesbezüglich doch bereits Stellungnahmen, Schriftverkehr, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle des Markts Rohr oder des Wasserwirtschaftsamts Landshut mit dem Landratsamt geben, so ersuche ich Sie - **erneut unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz** mir diese Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

Aktuelle Zusammenfassung:

Gesundheits- und Umweltrisiken für die Anrainer eines geplanten Logistikparks (Februar 2025)

Kapitel 8.9.1 Bauleitverfahren- Kläranlage - Landratsamt

Kapitel 10,2,4 Mehrkosten Kläranlage

Kapitel 11. gesetzlich verbrieftes Recht auf Information²

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Stellungnahme, die ich gerne ebenso kommunizieren werde und bin stets bereit, Falschinterpretationen meinerseits in der "Stellungnahme Logistikpark Stocka" zu korrigieren.

3.3 06.2.2025 Schreiben per Post: Sachgebietsleiterin Wasserrecht

Antwort Landratsamt auf Anfrage vom 12.01.2025

"Im Rahmen des Bauleitverfahrens des Marktes Rohr für den Logistikpark Stocka haben Sie um Informationen hinsichtlich der Kläranlage gebeten.

Für den Bereich Wasserrecht am Landratsamt Kelheim nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind Kläranlagen nach §60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Der Markt Rohr muss dies **vor der Verwirklichung des Vorhabens** sicherstellen.

Während der Bauleitplanung, der vor Errichtung des Logistikparks noch ein Baugenehmigungsverfahren folgen muss, sind amtliche Maßnahmen unsererseits aktuell nicht angezeigt.³

Dem Betreiber der Kläranlage wurde eine Gestattung zur Gewässer Benutzung durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt (vgl. Anlagen)⁴

Wir haben im Bauleitverfahren keine Stellungnahme abgegeben."

Mein Kommentar: Siehe Kapitel **3.1** Sachbearbeiterin Bauleitplanung: "**Unsere Stellungnahme wurde ordnungsgemäß an den Markt Rohr i.NB weitergeleitet**"(aller "erforderlichen Fachstellen"⁵)

3.4 13.01.2025 Mail Sachgebietsleitung Wasserrecht

"Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.01.2025, deren Eingang wir hiermit bestätigen.

Wir werden Ihre Anfrage nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens beantworten.

3.5 13.01.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Bau- und Umweltrecht

Fragen zur Kläranlage Rohr Abteilung 4

Meine Anfrage:

Im Zuge der Auseinandersetzungen bezüglich des Logistikparks Stocka, Gemeinde Rohr ergibt sich zunehmend in den letzten Monaten auch die Frage bezüglich der Abwasserbeseitigung - angesichts der im Mai 2024 bereits damals angegebenen sehr hohen Auslastung der Kläranlage von über 82 %.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut verwies mich vor 2 Tagen bei meiner Anfrage bezüglich Kläranlage/ Zulassung an das Landratsamt Kelheim mit der Aussage:

² Die Kapitelangaben aus dieser Mail sind nicht mehr gültig, da die Publikation ständig aktualisiert wird.

³ Ich hatte auch nicht nach "Maßnahmen" gefragt, sondern nach "Stellungnahmen, Konsultationen, Absprachen diesbezüglich

⁴ Die mitgesandten Bescheide stammen aus den Jahren 2009,2010, 2011, 2021 und berücksichtigen dabei noch nicht den Kapazitätsbedarf im Falle der Errichtung des Logistikparks

⁵

"Das Landratsamt führt das wasserrechtliche Verfahren für die Genehmigung von Kläranlagen durch."

Daher wende ich mich an die beiden Abteilungen 4 und 6 mit einigen öffentlich relevanten Fragen:

Ich möchte dazu vorweg aus einer aktuellen europäischen Ausschreibung des Marktes Rohr zitieren:

Punkt 5.1.

https://ausschreibungen-deutschland.de/2159940_Deutschland_Dienstleistungen_von_Architektur-Konstruktions-und_Ingenieurbueros_und_2024_Rohr_i_NB

Zitat aus der Ausschreibung 16.05.2024

"Die wasserrechtliche Genehmigung läuft am 31.05.2028 aus. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine mechanisch-biologische Kläranlage, welche für 4.000 EW ausgelegt wurde. Aktuell sind 3.315 E. (mit Nebenwohnsitz) an die Kläranlage angeschlossen, welche die Anlage zu **82,9 %** auslasten...

... die Gesamtbelastung auf der Kläranlage wird **für die nächsten 50 Jahre mit 6.019 EW** angenommen. Um eine ausreichende Zukunftsreserve für die Kläranlage zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Anlage **auf 7.500 EW** vorzunehmen.

Meine Fragen

1) Entsprechen diese Aussagen auch Ihren Vorgaben für eine Genehmigung der neuen Anlage bei Berücksichtigung des Logistikparks?

Nachdem Panattoni die Fertigstellung bereits mit 2027 vermarktet und mit einer Fertigstellung der neuen Kläranlage vor 2028 kaum zu rechnen sein wird -

ersuche ich daher um Antwort auf die weiteren Fragen:

2) Gibt es dazu bereits Anfragen, Konsultationen und Antworten (Schriftverkehr mit Markt Rohr) Ihrer Behörden (Abteilungen 4 und 6) bezüglich der Möglichkeit, noch vor Fertigstellung der Erweiterung/Neubau der Kläranlage möglicherweise ein Logistikzentrum im zu erwartenden - angefügt beschriebenen **Ausmaß anschließen zu dürfen?**

3) Werden Sie/ dürfte das Landratsamt Kelheim einem solchen vorzeitigen Anschluss an die bestehende Anlage eine Genehmigung erteilen?

Eine dadurch verursachte Überlastung der Anlage würde eine massive Gefährdung von Grund- und Trinkwasser - und damit auch die

Gesundheit nicht nur für Rohr, sondern auch für die Nachbargemeinden ergeben!

Wenn nein: Wer haftet, wenn eine geforderte Neuanlage nicht rechtzeitig zur Betriebsaufnahme des Logistikparks fertiggestellt ist und dann ohne Genehmigung angeschlossen würde?

4) Finanzieller Mehraufwand durch erforderliche Erhöhung der Kapazität der neuen Anlage auf Grund der Logistikparks? Gibt es dazu Ihrerseits bereits Kapazität - Vorgaben, Berechnungen und Schriftverkehr mit dem Markt Rohr?

Für die Gemeindebürger ergibt sich die Frage, ob der damit verbundene Mehraufwand

- getrennt zu erfassen ist (Planung/Umsetzung und Betriebskosten) und
- **in der aktuellen Ausschreibung notwendigerweise bereits berücksichtigt ist,**

um diesen Aufkommen- gerecht auch dem Logistikpark zurechnen zu können und nicht durch damit zusätzlich erhöhte Umlagen von den Gemeindebürgern mitzutragen sein wird? Laut Aussage der Bürgermeisterin vom 03.01.2025 wurde dieses Thema bis heute nicht im Rohrer Gemeinderat thematisiert und findet sich in keinem einzigen Protokoll/ Schriftstück.

5) In welchem Ausmaß wurde die Kapazität der bestehenden und der künftigen Kläranlage und der Regenwasserversickerung bei Starkregenfällen (Zusatzbelastung der Abwasseranlagen) in Ihren Stellungnahmen zum Bauleitverfahren Logistikpark berücksichtigt?!

6) Mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz (siehe dazu Kapitel

11.1.2: https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf)

ersuche ich Sie um Zusendung jener Dokumente /Stellungnahmen, Vorgaben, Gesprächsprotokolle, Aktennotizen und Schriftverkehr), die sich mit der Frage der

1. Zulassung der aktuellen Anlage
2. **Entsprechende Stellungnahme Ihrer beiden Abteilungen zum Bauleitverfahren**
3. Kapazitätseinschätzungen und Berechnungen/ Anforderungen Ihrerseits im Falle eines vorzeitigen Anschlusses der Logistikparks an die bestehende Anlage
4. Ihre Kapazitätsansprüche/ Anforderungen an die neue Kläranlage befassen.

Der oben erwähnte Mehrbedarf ergibt sich aus:

- Wasch- und Toilettenanlagen für an die 2 bis 3000 Mitarbeiter, (Aussage Markt Rohr: bereits im ersten Betriebsjahr zusammen mindestens 1500)
- Kantinenbetrieb,
- Reinigungsaufwand für über 100 000 m² Logistikflächen und Büroflächen,
- Reinigungsaufwand auch für schadstoffbelastete verschmutzte Verkehrsflächen, möglicherweise auch KFZs.
- Damit verbunden wäre auch ein wesentlich höherer Energieaufwand beim Betrieb einer derart erweiterten Kläranlage. Zitat Bayertisches Landesamt für Umwelt: "Abwasseranlagen sind häufig die größten Energieverbraucher von Gemeinden und Städten." Textquelle

Infos zu Aussagen der Bürgermeisterin von Rohr zur Kläranlage - Kapitel: 8.10 von

https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

3.6 23.12.2025; !7 Uhr 17; Mein Schreiben an Pressestelle

Meine Mail Auf diese Mail erfolgte bis heute (08.05.25) keine Antwort!

Vielen Dank für Ihre Mail, welche allerdings mehr Fragen offenlässt, als dass sie diese beantwortet.

Sie verweigern mir nach wie vor seit dem Frühjahr(!) alle Stellungnahmen des Landratsamtes zum Logistikpark - und verweisen nunmehr auf einen Artikel 2 des Umweltinformationsgesetzes bezüglich Ausnahme von der Informationspflicht, wenn diese Informationen

auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen.

Dies ist aber konkret nach wie vor keineswegs der Fall - Sie zitieren nicht den Punkt 3

Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zugänglich zu machen.

Die von Ihnen genannte Zugangsmöglichkeit liegt erst unbekannte Monate in der Zukunft.

Die Bürgermeisterin von Rohr verweist mich im Mai 2024 bei meiner entsprechenden Nachfrage nach Stellungnahmen und Gutachten auf einen Zeitpunkt vermutlich nicht mehr vor den Sommerferien 2024! - Panattoni erklärte mir vor wenigen Tagen, die Offenlegung der tatsächlichen Gutachten (bisher ja nur unvollständige Entwürfe) und somit offenbar laut Ihrer Aussage damit auch Ihrer Stellungnahmen würde im Frühjahr 2025 erfolgen!

Diese Informationen sind somit nach wie vor für mich nur bei Ihnen abrufbar!

Eventuell erforderliche Gegengutachten können bei weiterer Verweigerung nicht erst nach Veröffentlichung der Stellungnahmen irgendwann im Frühjahr binnen der 30-tägigen Einspruchsfrist erstellt werden - daher werden Ihre Stellungnahmen bereits jetzt - und nicht erst im Frühjahr 2025 benötigt.

Auch Ihre Aussage bezüglich erforderlicher Maßnahmen und deren Überwachung - diese obliege ausschließlich der Gemeinde Rohr ist nicht zufriedenstellend -

Ein bisher nicht annehmbares Versickerungsgutachten lässt **unter anderem wesentliche Fragen bezüglich erforderlicher Rückhaltebecken für Starkregenfälle** (durch die Verkehrsflächen stark verschmutzt und daher zu reinigendes Abwasser!) und für Löschwasser unbeantwortet - in beiden Fällen mit der Erfordernis entsprechender Reinigung, um Grundwasser, Trinkwasser und Böden bei Überschwemmungen oder im Brandfall zu schützen.

Bisher nicht berücksichtigt wurde die unbestreitbare Zunahme von Starkregenfällen (im bisherigen „Versickerungsgutachten“ verwendete offizielle Zahlen bezüglich Starkregen aus **2010** und nichts aus 2020) - der „Gutachter“ ging zudem in unverantwortlicher Weise von maximal nur "10 Jahres- Unwettern" aus.

Mit gutem Grund werden damit erforderliche **Maßnahmen und Berechnungen** von den Projektgegnern massiv in Frage gestellt, zumal dann, wenn diese Entscheidungen dem Markt Rohr (de facto aber von Panattoni/Amazon bezahlten „Gutachtern“) überlassen bleiben - ebenso kritisch ist das Monitoring - die Überwachung der Einhaltung entsprechender Vorgaben - wer ist dafür verantwortlich?) zu hinterfragen, sollten hier unerwarteterweise vertretbare Vorgaben erstellt werden.

Trinkwasserschutz ist Aufgabe des Gesundheitsamts und nicht der Bürgerinitiativen und Anrainer -

Ihr Hinweis:

- **ist als Rechtsakt (Satzung) gerichtlich überprüfbar** - wann? Erst im eingetretenen Schadensfall?

Hier besteht ein Recht darauf zu erfahren, in welchem Maß diese Verantwortung wahrgenommen wird und wer bei späteren - irgendwann erwartbaren Trinkwasserbelastungen (der geplante Logistikpark mit erheblichen Tonnagen von Gefahrgütern lagernd, läge im Trinkwasser-Einzugsgebiet!) durch eine Vernachlässigung dieser Sorgfaltspflicht definitiv zur Verantwortung gezogen wird:

Markt Rohr? - Marktträte und Bürgermeisterin?
Gesundheitsamt?
Gutachter?

Aus Ihrer Antwort entnehme ich, dass ausschließlich der Markt Rohr hier verantwortlich zeichnet!

Gerne werde ich auch Ihre weitere Stellungnahme kommunizieren.

3.7 09.12.2024 Anfrage - 23.12.2024; 12 Uhr Pressestelle Landratsamt

Auf meine Anfrage vom 9.12.2024 wurden von der Pressestelle die **Antworten in roter Schrift** in meine Anfrage eingefügt.

Daher finden Sie hier meine Anfrage und zugleich die "Antworten".

*Im Zusammenhang mit dem geplanten Logistikpark Stocka mehren sich Anfragen bei mir **bezüglich der Überwachung des Trinkwasserschutzes im genannten Gebiet**, nachdem aus einem inzwischen kommunizierten Kartenauszug des bayerischen Landesamts für Umwelt hervorgeht,*

*dass der geplante Standort **inmitten des Trinkwasser- Einzugsgebiets "Schlait Thaldorf"** liegt - und mit zu erwartenden*

Tonnen von Risikogütern wie Biozide, Medikamente, Kosmetik und Reinigungsmittel, KFZ-Öle und Schmiermittel, Kunststoffprodukte mit Dioxinbildung im Brandfall, Elektrogeräte u.v.a., aber auch

verkehrsbedingter massive Umweltverschmutzung der hochfrequentierten Verkehrsflächen (abgasbedingt, Reifenabrieb...)

- *nicht nur im Brandfall (wie groß müssen entsprechend de Auffangbecken für das zu reinigende Löschwasser berechnet werden?) sondern auch*
- *im Falle der inzwischen stark zunehmenden Starkregen mit Überschwemmungsrisiko der weiteren Umgebung durch die großflächige Bodenversiegelung*

siehe dazu Kapitel 21 und 22 von https://www.egqbi.eu/fileadmin/EGGBl/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

- *eine massive Gefährdung der Trinkwassers*
- *und damit auch der Gesundheit der Trinkwassernutzer der gesamten Region zu erwarten ist!*

Im März teilten Sie mir mit

"Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen derzeit von den betroffenen Fachstellen am Landratsamt Kelheim geprüft. Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes Kelheim werden an den Markt Rohr übermittelt und müssen dort vom Marktrat in öffentlicher Sitzung behandelt werden."

Nach rechtlichen Recherchen obliegen solche Stellungnahmen keineswegs einer Geheimhaltungspflicht, sondern unterliegen dem Umweltinformationsgesetz.

Nach wie vor sind vom Markt Rohr keine diesbezüglichen Stellungnahmen des Landratsamtes erhältlich - Daher ersuche ich nochmals das Landratsamt Kelheim ums Zusendung dieser Dokumente.

Meine heutige Frage bezieht sich aber darauf:

Welche Dienststellen im Landratsamt haben sich inzwischen bereits mit der Thematik Trinkwasserschutz im Landratsamt befasst und entsprechende Stellungnahmen abgegeben

Zuständigkeit

Laut Umweltministerium (Mail vom 11.06.2024)

"Umweltbelange sind grundsätzlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen. Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."

Handlungshilfe des Wasserwerksnachbarschaften Bayern:

Zuständige Behörden:

Während die TrinkwV auf der Grundlage des § 38 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen worden ist, stellt die Ermächtigungsgrundlage für die TrinkwEGV der § 50a Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Also gibt es eine EU-Trinkwasserrichtlinie aber zwei zuständige Ministerien auf Bundesebene. Diese Splittung zieht sich dann über die Länderebene bis zu den zuständigen Behörden durch.

*Folglich sind für die **TrinkwV die Gesundheitsämter zuständig** und für die*

*TrinkwEGV die Kreisverwaltungsbehörden und damit meist die Landratsämter mit ihrem **Sachbereich Wasserrecht**.*

Anderslautende Aussage des Landratsamtes:

Mir liegt aber auch eine Aussage des Landratsamts Abteilung Wasserrecht zum Thema Logistikpark/ Trinkwasserschutz vor mit der Aussage

"Eine Beurteilung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dieses war bereits im Zuge der Aufstellung des Vorhabens bezogenen Bauungsplan beteiligt " (?)

Ich ersuche Sie daher um eine Antwort auf die Fragen

- Gibt es bereits Stellungnahmen von den Abteilungen Gesundheitsamt (**ja bzgl. der Trinkwasserversorgung**) und Wasserrecht (**nein – bezieht sich ausschließlich auf das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kelheim; das Wasserwirtschaftsamt Landshut als eigenständige Behörde wird selbstständig durch Markt Rohr beteiligt**) des Landratsamtes Kelheim zu den Fragen des Trinkwasserschutzes
- Warum werden diese Stellungnahmen bisher der Öffentlichkeit verweigert und nicht zur Verfügung gestellt. (Umweltinformationsgesetz!)
- Das Landratsamt Kelheim kann sich nur zu eigenen Stellungnahmen äußern. **Das Gesundheitsamt wurde bisher im Rahmen der frühzeitigen Fachstellenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt⁶. Zuständige Behörde ist der Markt Rohr als Inhaber der gemeindlichen Planungshoheit.**
- Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) gilt insoweit das Folgende:

Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Ein Zugang zu den Informationen über die gesetzlich in § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren stellt eine solche leicht zugängliche Art dar.⁷

- Welche Funktion hat das Wasserwirtschaftsamt Landshut im Rahmen der Beurteilung der Situation. (**Beratend oder entscheidend?**)
Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist eine eigenständige Behörde. Entsprechende Fragestellungen sind daher an das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu richten.
- **Wer trägt für die ausreichende Prüfung, die Erstellung und Überwachung erstellter(?) Auflagen die volle Verantwortung und ist möglicherweise bei Missachtung dieser Prüf- und Aufsichtspflicht auch bei späteren (trotz bereits im Vorfeld erwähnten Risiken) Trinkwasserbelastungen haftbar?**

**Aus der Fragestellung geht nicht hervor, was mit „Auflagen“ gemeint ist. Derzeit läuft das Bauleitplanverfahren beim Markt Rohr. Etwaige Äußerungen der unterschiedlichen Fachstellen werden in einem ggf. später vom Markt Rohr erlassenen Bebauungsplan als Festsetzungen enthalten sein. Welche Festsetzungen letztlich in einem potenziellen Bebauungsplan konkret aufgenommen werden, lässt sich derzeit nicht beantworten und obliegt letztlich dem Markt Rohr im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit.
Ein regulärer Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung des LRA Kelheim, sondern ist als Rechtsakt (Satzung) gerichtlich überprüfbar.**

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Antwort, die ich gerne selbst kommunizieren und auch den Medien zur Verfügung stellen werde.

4 Katastrophenschutz- Schriftverkehr

4.1 01.10. 2024 Antwort Pressestelle + meine Erwiderung

01.10.2024 meine Erwiderung 15.42

"Herzlichen Dank für Ihre Antwort, die darauf schließen lässt, dass die gestellten Fragen bisher noch nicht behandelt wurden und erst im Rahmen des Baugenehmigungs- Verfahrens diese Themen Ihrerseits zur Diskussion gestellt werden.

Ich nehme an, dass im Rahmen des von Ihnen zitierten Brandschutznachweises auch die erforderliche Ausrüstung der regionalen Feuerwehren und eine entsprechende Löschwasserrückhaltung und Aufbereitung gründlich behandelt werden und auch für entsprechende Schadensfälle (Umwelt-, Gesundheits-, Trinkwasserschäden) entsprechende Haftungsfragen den verantwortlichen Gutachtern und behördlichen Prüfern bewusst sind - spätestens nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden sind.

Das gleiche gilt für die für den Katastrophenschutz in der Kreisbehörde Verantwortlichen im Falle von durch die massive Bodenversiegelung zu erwartenden Unwetterschäden - das bisher in Rohr präsentierte, mir vorliegende „Versickerungsgutachten(?)“ bezieht sich ja auf einen Worst Case in Form lediglich eines „Jahrzehntunwetters“

Es werden diese beiden Fragen seitens der Naturschutzverbände und der Bürgerinitiative nach Vorliegen dieser Konzepte mit Sicherheit - notfalls mit eigenen Gutachtern - gründlich und kritisch überprüft."

⁶ Genau um diese Informationen (Stellungnahmen Protokolle...) hatte ich unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz gebeten!

⁷ Tatsächlich sind diese Informationen nach wie vor nicht "leicht zugänglich". Der Verzicht auf eine Rechtsmittelbelehrung entsprechend Punkt 6 des Umweltinformationsgesetzes bei dieser Verweigerung stellt – ebenso wie die Verweigerung selbst - einen massiven Rechtsbruch dar.

Am 01.10.2024 um 12:01 schrieb Pressestelle <Pressestelle@Landkreis-Kelheim.de>:

Antwort Pressestelle

"Zu Ihrer Presseanfrage vom 26.09.2024 können wir Ihnen folgende allgemeine Auskunft erteilen:

Im Rahmen des – einem Bauleitplanverfahren nachgelagerten – Baugenehmigungsverfahrens ist ein Brandschutznachweis Bestandteil der Bauvorlagen. In diesem Brandschutznachweis werden alle erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Brandschutzes anhand gültiger Rechtsgrundlagen festgelegt. **Der Brandschutznachweis muss durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen geprüft werden. In diesem Zuge sind auch die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu würdigen.**

Grundlage für die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern ist die Alarmierungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Entsprechend dieser Vorgaben sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen. Die Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden. Welche Feuerwehren konkret alarmiert werden, ist von deren Entfernung zum Bezugspunkt und dem jeweiligen Einsatzstichwort abhängig."

4.2 26.09.2024 Anfrage an Kreisbrandrat

Meine Anfrage:

"Nachdem mich der Landesfeuerwehrverband mit meiner „allgemeinen Frage“ bezüglich Zuständigkeit und Vorgaben bezüglich Katastrophenschutz an den zuständigen Landkreis verwiesen hat (Schriftverkehr angefügt),

ersuche ich Sie als „Kreisbrandrat“, der laut Rücksprache auch mit der Bezirksregierung von der Baugenehmigungsbehörde miteinbezogen werden muss, um die Beantwortung einiger Fragen für meine „Chronik“ zum Logistikpark Stocka:

- Sind Sie als Kreisbrandrat bereits mit dem Projekt offiziell konfrontiert und in das Genehmigungsverfahren einbezogen worden? Wenn ja:

1) Gibt es einen Katastrophenplan für den Fall eines Brands im geplanten Logistikzentrum -

mit Tausenden gelagerter chemischer Substanzen (Reinigungsmittel, KFZ-Öle, Biozide, Plastikprodukten, Elektrogeräte, Medikamente...) - welche Vorgaben gibt es diesbezüglich bereits

- a) bezüglich Gesundheitsschutz der Bevölkerung (krebserzeugende Rauchgase, Dioxine...) im Brandfall
- b) bezüglich Einsatzplänen der benachbarten Feuerwehren und deren technischer Ausstattung für einen solchen Fall (welche Feuerwehren sind dabei einbezogen)
- c) bereits festgelegte Vorgaben bezüglich Größe des erforderlichen Auffangbecken und Dekontaminierung toxisch belasteten Löschwassers im Worst-Case Fall zum Schutz von **Grund- und Trinkwasser für die gesamte Region**

Mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/uirg_2005/_1.html) ersuche ich Sie als Vertreter der zuständigen Behörde, mir diese Pläne/ Vorgaben Ihrerseits für eine entsprechende öffentliche Kommunikation zur Verfügung zu stellen.

Seitens des Marktes Rohr war bei der bisherigen „Gutachtenveröffentlichung“ diese Thema noch nicht kommuniziert.

Sollten entsprechende Vorgaben Ihrerseits bereits existieren -

Wer ist für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen technischen Ausstattung der entsprechenden zuständigen regionalen Feuerwehren zuständig -

- die genehmigende örtliche Baubehörde (Markt Rohr)?
- der für die Genehmigung mitverantwortliche Landkreis Kelheim und damit der Steuerzahler?
- die Nachbarkommunen, obwohl Sie bereits Einspruch gegen das Projekt erhoben haben und damit deren Steuerzahler?
- Projektant?

2) Katastrophenschutz allgemein - Starkregen Hochwasserschutz

Im bisher vom Markt Rohr vorgelegten „Versickerungsgutachten“ der Projektbetreiber, wird lediglich von maximal einem „Jahrzehntunwetter“ ausgegangen - die letzten Monate bewiesen die Unhaltbarkeit einer solche bescheidenen „Worstcase“ Annahme für die Zukunft.

Stimmen Sie bezüglich Katastrophenschutz damit überein, dass ein solches Versickerungsgutachten ausreichende Grundlage für einen umfassenden Grund- und Trinkwasserschutz im Schadensfall darstellt?

Wenn nein -

Haben Sie bereits- oder werden Sie im Rahmen des laufenden Verfahrens dagegen Ihren Einwand (öffentlich einsehbar) geltend machen?"

5 Umweltverträglichkeitsprüfung - Naturschutz

5.1 27.03.2024 Meine Antwort/ Ergänzung zu Anfrage vom 22.03.2024

Meine Antwort -Ergänzung

"Ich nehme an, im Zusammenhang mit, der von Ihnen derzeit stattfindenden Fachstellenbeteiligung **steht auch die Plausibilität der Gutachten und die Qualifikation der „Gutachter“ selbst im primären Blickpunkt der Überprüfung und Bewertung!**

Wie Sie meinem offiziellen Einwand vom 25.03.2024 entnehmen können, wurden beispielsweise beim Artenschutzgutachten am Beispiel Fledermäuse Ergebnisse eines völlig anderen Gutachtens wörtlich übernommen - die Qualifikation des „Gutachters“ ist im Internet nicht abrufbar.

Ob ein Büro für Freiraumplanung ausreichend Qualifikation für die Untersuchung von Flora und Fauna besitzt, ist aus dem vorliegenden Bericht ohne jeglichem Prüfprotokoll nicht.

Entsprechend ist **auch die Qualifikation der übrigen - vom Projektanten „ausgewählten“ Gutachter nicht an der Anzahl früher erstellter Gutachten zu bewerten, sondern an deren Richtigkeit im Hinblick auf die spätere Umsetzung der begutachteten-möglicherweise als Referenz bewerteter- Projekte im Vergleich mit den prognostizierten Werten.** "

5.2 26.03.2024 Antwort der Pressestelle

Antwort der Pressestelle

„Derzeit befindet sich der Vorhabens bezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan ‚Logistikpark Stocka‘ des Marktes Rohr i. NB im Verfahren. Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans ‚Logistikpark Stocka‘ liegt noch bis 27.03.2024 für die Öffentlichkeit zusammen mit den entsprechenden Verfahrensunterlagen beim Markt Rohr öffentlich aus und kann auch auf der Homepage des Marktes Rohr eingesehen werden.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen **derzeit von den betroffenen Fachstellen am Landratsamt Kelheim geprüft. Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes Kelheim werden an den Markt Rohr übermittelt und müssen dort vom Marktrat in öffentlicher Sitzung behandelt werden.**

Wir bitten daher um Verständnis, **dass wir Sie zu Ihren Anfragen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung des Marktes Rohr i. NB verweisen, vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayUG.**“

Weitere Presseanfragen übersenden Sie bitte direkt an pressestelle@landkreis-kelheim.de

Mein Kommentar dazu

Die Bitte an das Landratsamt um Informationen, Stellungnahmen des Landratsamts wurde **ohne Rechtsmittelbelehrung** abgelehnt- verwiesen wurde an den Markt Rohr, von dem die erbetenen Informationen/Stellungnahmen des Landratsamts aber nicht erhältlich waren - bis heute (08.05.25) nicht veröffentlicht sind.

5.3 22.03.2024 Fragen an Abteilung Naturschutz

Meine Anfrage

Im Zusammenhang mit der kommunizierten "frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung" zum Logistikzentrum Stocka wurde ich unter anderem um eine Stellungnahme zur „**Artenschutzrechtlichen Prüfung**“ gebeten, eine Anfrage, der ich auch als Bewohner der Nachbargemeinde aus eigenem Interesse **und damit Betroffenheit** nachgehe.

Leider konnte ich auf Ihrer Homepage - trotz bereits erfolgtem „Startschuss des Bauleitplanverfahrens“ **beispielsweise zum Artenschutzbericht nach wie vor lediglich einen Zwischenbericht aus 10/2023 finden, aber noch keinen - für einen stichhaltigen Einwand bis zum 27.03. eigentlich erforderlich - bewertbaren Endbericht.**

Wesentliche Punkte allgemein bei der Bewertung von Prüfberichten ist - neben den vorgelegten Ergebnissen - unabhängig von der Thematik

- **Nachweis der Qualifikation des Prüfers** (ich konnte bezüglich Artenschutzbericht keine Homepage des Prüfers finden mit diesbezüglichen Angaben, Nachweisen)
- **die „Aufnahmeprotokolle“** (mit Angabe der Prüfdaten: Tage, Geräte, Witterungsverhältnisse, Temperatur)
- **die Daten und Angaben zur (hier „biologische Ausbildung“!) Qualifikation** - Ausbildung, Tätigkeit, Referenzen der jeweiligen **vermutlich mitarbeitenden „Prüfenden“**

Zu jedem „Gutachten“ ist die Qualifikation des Erstellers - mit entsprechenden Nachweisen - zu hinterfragen. Für mich (!) ist nicht unbedingt nachvollziehbar, was ein "Büro für Freiraumplanung" unbedingt mit wissenschaftlich fundiertem Artenschutz zu tun hat. Hier würde ich persönlich im Allgemeinen ein entsprechendes Universitätsinstitut vorziehen.

- **Artenschutz- rechtliche (?) Prüfung**

Es findet sich im Internet keine Homepage des Erstellers "D. Liebert, Büro für Freiraumplanung", aus der eine entsprechende fachliche Qualifikation für ein Artenschutzgutachten ableiten lässt. (Biologe?)

So wurde von ihm beispielsweise eine ganze Passage zu Fledermäusen aus einem anderen Gutachten aus 2019 (Dr. Neubeck, Baubiologe, Fauna Krailling) einfach **ohne Quellenangabe** "abgeschrieben".

Artenschutzbericht Bericht Rohr, Seite 9

Bei den Beobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

- Jagd: die Fledermäuse überfliegen in kurzen Abständen den Detektor und wurden mittels Fangrufen ("final buzz") verhört.
- Durch-/Überflüge: die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tieffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert werden.
- Jagd- und Durchflug: hier war nicht klar, ob es sich um einen reinen Durchflug handelte, ob mehrere Individuen vorbeiflogen oder ob ein Individuum (z.B. aus Neugierde) kurz zurückgekehrt ist.

Gleiche Passage findet sich im Gutachten:

https://starnberg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/starnberg/downloads/OG-Krailling/Fauna_Eichen-Hainbuchenwald_Haselmauswald_Krailling_2018_19_-_Gutachten_Dr_Knut_Neubeck.pdf
Fauna Krailling 2018+19 Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck 25.11.2019 Seite 7

Kann dieser „Gutachter“ eine Referenz vorweisen (ähnliches Projekt in der Vergangenheit, Artenschutzgutachten vor und nach Fertigstellung eines Projektes = Kontrolluntersuchung bezüglich Erfüllung der Prognosen und Einhaltung gegebener „Empfehlungen“)?

Weitere Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Nachdem davon auszugehen ist, dass zum nunmehrigen Beginn des Bauleitverfahrens die entsprechenden Gutachten vollständig vorliegen,

ersuche ich Sie, unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz, mir die „Endberichte“ der „Gutachter“ für eine eventuelle (rechtzeitige) Stellungnahme zur Verfügung zu stellen -

ebenso wie die inzwischen sicherlich ebenfalls bereits erstellte „Bewertungen“ derselben durch die „zuständige Behörde“ = Landratsamt:

von wem namentlich (nachgewiesene fachliche „biologische“ Qualifikation) wurden nach welchen Kriterien diese Gutachten (z.B. Lärm?) bewertet - siehe dazu:

Ein Hinweis zu UVPS aus dem Umweltministerium zur Sorgfaltspflicht:

Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt und in einem Bericht beschrieben, wie sich ein Projekt auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter auswirken kann. Zu dem Bericht können die Öffentlichkeit, fachlich betroffene Behörden, aber auch Bürger und Behörden in eventuell betroffenen Nachbarstaaten Stellung nehmen. **Die Behörde, die für die Zulassung eines Projektes zuständig ist, hat die Aufgabe, die Informationen und Stellungnahmen zu bewerten und die Ergebnisse der UVP bei ihrer Entscheidung über die Zulassung eines Projektes zu berücksichtigen.** <https://www.bmu.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup>

Ähnliche Fragen ergeben sich für eine weitere Bearbeitung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ auch zu den übrigen Themen der UVP - aktuell zur

- **Lichtverschmutzung**

Konkret stellt sich ergänzend zum UVP Incl. dem Artenschutzgutachten bereits meinerseits auch die Frage nach **einem Gutachten bezüglich zu erwartender Lichtverschmutzung**. (Wichtiger Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung) Anleitungen für solche Untersuchungen: TAB-Arbeitsbericht (Bisher fand ich lediglich einige „Empfehlungen“ zur Reduktion von Lichtbelastungen während und nach der Bauphase)

Wurde inzwischen ein solches Gutachten - ebenso wie abschließende Endberichte mit Bewertungen Ihrerseits zu den nachstehenden Themen erstellt, bitte ich ebenfalls **unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetzes** um Zusendung derselben.

Auch hier empfiehlt sich für die Glaubwürdigkeit solcher Gutachten + Gutachter eine Untersuchung bei einem vergleichbaren bereits betriebenen Projekt des Betreibers durch einen „**unabhängigen!!!** Gutachter“, um spätere **tatsächliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit** unter anderem auch bei nächtlicher Logistikaktivität auszuschließen.

- **Lärmgutachten**
- **Schadstoffgutachten bezüglich wesentlich erhöhtem Verkehrsaufkommen**

Fürsorgepflicht als Gemeinde- Fürsorgepflicht der zuständigen Naturschutzbehörde

Ich setze voraus, dass Sie bei der Überprüfung der betroffenen Gutachten die entsprechende Sorgfaltspflicht walten haben lassen und sich **nicht auf eine spätere Haftung des Gutachters (reicht dessen finanzielle Bonität?) verlassen** wollen, für die ihn möglicherweise der Auftraggeber hinzuziehen müsste:

Dabei möchte ich auch auf das Amtshaftungsgesetz (§ 839 BGB) verweisen, betreffend der Ausübung eines öffentlichen Amtes durch einen Amtsträger.

(Für die Bewertung der Gutachten ist nicht der Auftraggeber, sondern die zuständige Behörde verantwortlich!!!)

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich keinem der vorliegenden und noch zu erstellenden Gutachten Parteilichkeit unterstelle - für eine Bewertung der Qualität dieser Gutachten ist aber nicht nur ein gewissenhaftes Hinterfragen vorgelegter Ergebnisse, sondern auch von Prüfumfang, Prüfmethodik und Qualifikation der Prüfer unverzichtbar - vor allem dann, wenn die Auswahl derselben durch den Projektbetreiber selbst erfolgte. Die derzeit kommunizierten Unterlagen entsprechen diesen Anforderungen aber in keiner Weise.

Auch ein eventueller Nachweise bereits vieler ähnlicher Gutachten (UVPs durch große Firmen) stellt keine qualitative Referenz dar, wenn diese Gutachten nicht mit den späteren Ergebnissen nachweisbar überprüft wurden und übereinstimmen! Es geht hier um Qualität von bereits erstellten Gutachten und nicht Quantität!

6 Gesetzlich verbrieftes Recht auf Information

Mehrere wesentliche Grundsätze garantieren den Bürgern ein einklagbares Recht auf allgemeine Informationen – siehe dazu auch Kapitel "Protokollpflicht" [6.5](#) "Auskunftspflicht" [6.6](#)

6.1 Informationsfreiheitsgesetz und Verwaltungsverfahren- Gesetz

"Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich auf Auskunft oder Akteneinsicht in der Behörde. Jeder ist anspruchsberechtigt (Jedermannsrecht). Eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt." (Bundesministerium des Innern und für Heimat)

Der Anspruch des Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht, [§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#), besteht neben einem Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Für Landes- und Kommunalbehörden gibt es daneben eigenständige "Informationsfreiheitsgesetze", die von den jeweiligen Körperschaften selbst erstellt werden und von sehr unterschiedlichem Demokratieverständnis dieser Körperschaften zeugen; so gibt es nach wie vor Bundesländer ohne eigener Informationsfreiheitsgesetz- ebenso wie Landkreise und Kommunen.

Dennoch besteht auch in diesen Bereichen ein Recht auf Informationen – **beispielsweise in Bayern geregelt durch das "Recht auf Auskunft"** (Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz - [BayDSG](#))

*Artikel 1 Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. ³Für den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt Teil 2, Kapitel 5 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ⁴Art. 38 gilt auch für nicht öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.
[Bayerische Landkreise, Kommunen in denen die Informationsfreiheit durch entsprechende Satzungen garantiert wird.](#)*

6.1 Rechtsbruch – fehlende Benennung einer Beschwerdestelle

Bayerisches Umweltinformationsgesetz Art. 6 Ablehnung des Antrags (4)

"Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann."

In der Ablehnung meiner Anfragen nach den bisherigen Stellungnahmen – unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz wurde zwar vom

- Landratsamt Kelheim als Grund für die Ablehnung auf eine (zu diesem Zeitpunkt gar nicht verfügbare) "alternative Beschaffungsmöglichkeit" hingewiesen – vom
- Wasserwirtschaftsamt Landshut auf die Tatsache, dass die Dokumente auf einem externen Speicher (?) abgelegt sind und daher nicht weitergegeben werden müssen (dürfen)

die im Gesetz geforderte Belehrung laut Artikel 6, Absatz 4 bezüglich "Rechtsschutz" wurde allerdings in beiden Fällen natürlich bewusst unterlassen. (Siehe dazu auch "Landratsamt und Wasserrecht", sowie Wasserwirtschaftsamt Landshut" in der [„Zusammenfassung Logistikpark Stocka“](#))

6.2 Strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern

*"Welche Sorgfaltspflichten ein Amtsträger zu beachten hat, ergibt sich aus dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und aus allen für ihn in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen und dienstlichen Regelungen. Wer also bei seinen Entscheidungen Regelungen missachtet, die auch den Schutz von **Rechtsgütern Dritter** bezwecken, läuft Gefahr, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte kommt eine Strafbarkeit dabei nicht nur wegen sorgfaltswidriger aktiver Entscheidungen oder Handlungen in Betracht, sondern auch dadurch, dass objektiv gebotene Entscheidungen oder Handlungen nicht vorgenommen werden. Denn § 13 StGB besagt, dass auch bestraft werden kann, wer es unterlässt, einen tatbestandlichen Erfolg abzuwenden, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt."*

[\("Zur rechtlichen Verantwortlichkeit kommunaler Amts- und Mandatsträger"\)](#)

"Rechtsgüter Dritter":

"Das Recht auf eine gesunde Umwelt ist ein grundlegendes Menschenrecht"

[\(Deutsches Institut für Menschenrechte\)](#)

Beispiele: **Pflicht "Trinkwasserschutz"**: Die Qualität des Trinkwassers wird in Hinblick auf die menschliche Gesundheit definiert (§ 37 Absatz 1 IfSG): „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“ [\(Umweltbundesamt\)](#)

"Luftreinhaltung, Lärmschutz, Umweltverträglichkeit": Eine wesentliche Aufgabe des Landratsamtes [\(Landratsamt Kelheim\)](#)

6.3 Umweltinformationsgesetz - allgemeine Aussagen

Auch hier gilt für alle Behörden (für Bundesbehörden das Bundes-Umweltinformationsgesetz) spezifiziert in den Bundesländern, beispielsweise durch das bayerische Umweltinformationsgesetz ein grundsätzliches Informationsrecht für alle Bürger.

Grundsätzlich sind alle Informationen anfragbar, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Beispiele für Informationen, die Sie anfragen können, sind etwa

- Verträge einer Stadt mit einem Unternehmen
- erstellte Gutachten und Studien
- die Terminkalender von Ministerinnen
- der Briefverkehr innerhalb einer Behörde, aber auch mit Außenstehenden wie Lobbyisten (Textquelle)

Den Mitarbeitern der zuständigen Behörden muss klar sein, dass Sie bei bewusster Missachtung ihrer Pflicht einer sorgfältigen Prüfung der Gutachten (unabhängig von politischen "Weisungen"), und darauf sich berufenden Entscheidungen für mögliche negative Spätfolgen verantwortlich gemacht werden können! (Siehe dazu auch Kapitel 8.1.3)

Eine Reihe von Gesetzen bieten hier neben dem Klagevorschlag (Normenkontrollklage) die Möglichkeit entsprechender weiterer Klagen gegen Betreiber und Amtsträger auf Basis von

- Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht
- EU-Umwelthaftungsrichtlinie (öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für sogenannte Umweltschäden)
- Umweltverbandsklage:

"Trotz der Mitwirkung der Verbände bestehen manchmal Zweifel, ob Umweltbelange und umweltrechtliche Vorgaben bei den Verwaltungsentscheidungen ausreichend beachtet wurden. Dann ist es erforderlich, solche Verwaltungsentscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen auch gerichtlich überprüfen lassen zu können. Genau dies ermöglicht die Umweltverbandsklage den anerkannten Umweltverbänden. Durch die gerichtliche Überprüfbarkeit solcher Verwaltungsentscheidungen wird das geltende Umweltrecht besser eingehalten – es können wichtige Rechtsfragen geklärt und rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen aufgehoben werden."

"Umweltverbände können zudem auch darauf klagen, dass die zuständigen Behörden die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich sind."

- Untätigkeitsklage zur Einforderung einer Entscheidung

Bezüglich der mangelhaften Qualität (Unvollständigkeit) - zumindest des von mir geprüften Artenschutzgutachtens und der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden meinerseits sowohl Landratsamt (Gesundheits- und Naturschutzabteilung), sowie Bürgermeisterin und einige Gemeinderäte von Rohr informiert und auf die damit verbundene Haftung der Fachstellen und Entscheidungsträger schriftlich aufmerksam gemacht!

"Fachliche" Unwissenheit im konkreten Fall als Haftungsausschluss ist mit Gewissheit nicht geltend zu machen - zu vielfältig sind bereits jetzt die vorgebrachten fundierten Anfragen, Einwände (auch Medienberichte) an die relevanten Behörden.

Die bisherige Verweigerung wichtiger Informationen stellt eine massive Behinderung der Arbeit der Projektgegner dar und gegebenenfalls vor Gericht geltend zu machen.

6.4 Relevante Aussagen des Umweltinformationsgesetzes zum Projekt

6.4.1 Art. 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die in Art. 2 Abs. 1 genannten informationspflichtigen Stellen.

6.4.2 Art. 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, **soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen**. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

- (2) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten, die**
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken;
zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechtsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.
- (2) ¹Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. ²Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Abs. 1 in deren Auftrag vorhält oder aufbewahrt.

6.4.3 Art. 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

- (1) **¹Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. ²Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.**
- (2) ¹Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.
²Wird eine **bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag**, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen.
³**Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.**⁸
- (3) ¹Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zugänglich zu machen.
²Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet
1. mit Ablauf eines Monats oder,
 2. so weit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

6.4.4 Art. 6 Ablehnung des Antrags

- (1) ¹Wird der Antrag ganz oder teilweise nach Art. 7 oder 8 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben. ²**Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.**
- (2) ¹Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. ²Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.
- (3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.
- (4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.**

⁸ Mit dieser Passage versucht das Landratsamt Kelheim bisher, sämtlich angeforderten Informationen zu verweigern – mit Hinweis auf eine leicht zugängliche Art der Beschaffung (Auslegung vom Markt Rohr). **Diese öffentliche Auslegung der Stellungnahmen ist aber auch 1 Jahr nach der ersten Ablehnung einer Anfrage noch immer nicht erfolgt.**

6.5 Protokollpflicht öffentlicher Stellen

Solche "Anfragen", "Entscheidungen", "Antworten" müssen in ordentlichen Behördenabläufen zumindest protokolliert und natürlich begründet werden.

"Jegliches Verwaltungshandeln ist „dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) beruht“. Nur durch die ordnungsgemäße Aktenführung werde „ein rechtsstaatlicher Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und eine Überprüfung durch die Parlamente gewährleistet“, schreibt die Bundesregierung weiter. Alle Beschäftigten einer Behörde seien diesen Prinzipien verpflichtet und an die jeweils geltenden Regelungen gebunden.

Die ordnungsgemäße Aktenführung stellt der Antwort zufolge „die Pflicht der Behörde zur Aktenmäßigkeit und Regelgebundenheit dar“. Das Prinzip der Aktenmäßigkeit besage unter anderem, „dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalles in der Akte zu führen (Prinzip der Schriftlichkeit) sowie vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren sind, und zwar unabhängig davon, ob eine Behörde als führendes Aktensystem noch papierbasiert oder elektronisch veraktet“.

Hierzu können laut Vorlage auch Anmerkungen auf den Unterlagen selbst oder auf dort beigefügten Zetteln gehören. Solche beigefügten Anmerkungen und Hinweise würden vollständig zur Akte genommen oder - bei elektronischer Aktenführung - mit eingescannt, wenn sie aktenrelevant sind. Zu den aktenrelevanten Unterlagen zählen den Angaben zufolge alle entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen. Gegebenenfalls seien relevante Informationen zu verschriftlichen - zum Beispiel Telefonate oder SMS - beziehungsweise auszudrucken - beispielsweise Eingänge per E-Mail -, wenn als führende Akte noch ein papierbasiertes System existiert". ([Deutscher Bundestag](#))

"Die Pflicht zur Aktenführung umfasst nicht nur, dass alle relevanten Dokumente vorhanden und in einem logischen Zusammenhang nachgehalten werden. Ebenso aktenrelevant sind alle Informationen, die den Arbeitsprozess selbst betreffen. Denn die lückenlose Dokumentation des Verwaltungshandelns beinhaltet neben den letztendlich getroffenen Entscheidungen auch, wer daran zu welchem Zeitpunkt, in welcher Funktion und in welcher Form beteiligt war. Die ordnungsgemäße und systematische Dokumentation aller prozessrelevanten Informationen vollzieht sich im Zuge der einzelnen Bearbeitungsschritte des Geschäftsgangs." ([Bundesarchiv](#))

6.6 Auskunftspflicht

Obwohl meine Anfragen an Behörden stets als Presseanfragen gekennzeichnet sind, verweigert nicht nur das Landratsamt Kelheim, das Bauamt Landshut, sondern auch die Regierung von Niederbayern seit Monaten angeforderte Dokumente.

Zwar gibt es, **anders als in den übrigen Bundesländern in Bayern nach wie vor keine Informationsfreiheits-Satzung^{9,10}**, sondern nur ein eingeschränktes „Recht auf Auskunft“ – dennoch bietet auch dieser Zusatz zum Datenschutzgesetz bereits eine ausreichende „vorrangige“ Grundlage, im konkreten Fall entsprechende Informationen einzufordern.

Beispiele vorrangiger Ansprüche:

- a) je Datenschutz-Auskunftsanspruch der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO),
- b) in Medienprivileg-Auskunftsanspruch, journalistisch-redaktionell (§ 24 des Medienstaatsvertrags),
- c) Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Behörden (Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes),¹
- d) **Umweltinformation-Zugangsanspruch (Art. 3 des Umweltinformationsgesetzes).**

⁹ **Kritik an bayerischer „Informationsfreiheit“ (Transparenzranking):**

„Zwar wurde das Bayerische Datenschutzgesetz um einen neuen Artikel mit dem Titel „Recht auf Auskunft“ ergänzt. Allerdings setzen Auskunftsansprüche ein "berechtigtes Interesse" voraus - das Gegenteil von Informationsfreiheit. Kein Fortschritt also. Bayern bleibt auf absehbare Zeit ein Schlusslicht in Sachen Verwaltungstransparenz in Deutschland.“

¹⁰ **Verschlossene Auster 2019 für die Bayerische Staatsregierung**

„Mit dem Negativpreis zeichnete die Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche vergangene Woche den Informationsblockierer des Jahres aus. Der Grund: Die Staatsregierung blockiert weiterhin die Einführung eines Informationsfreiheitsrechts. Dazu hier unsere Laudatio.“

„Auskunftsbegehren bezieht sich auf Dateien und Akten

Da das Auskunftsbegehren das wichtigste Prüfkriterium ist, muss klar sein, was zu Dateien und Akten zählt. Hierzu orientiert man sich am besten an den vor 2018 bestehenden bestimmten Begriffen »Akten« und »Dateien« nach Art. 4 BayDSG in der damals geltenden Fassung.⁹

Dateien

sind Sammlungen von personenbezogenen Daten, die je nach Art entweder mit Computer oder ohne Computer organisiert und ausgewertet werden können.

Akten sind alle anderen dienstlichen Unterlagen, inklusive Bild- und Tonaufnahmen, aber keine Entwürfe oder Notizen, die nicht offiziell weiterverwendet werden.“

Zitat aus Fachbeitrag „Der bayerische Informationsfreiheitsanspruch, Daniela Schmiederer“, [KommP BY](#), 10/2024

Negativbeispiel

Nach wie vor sind mehrere **Anträge. um Unterlagen an die Regierung von Niederbayern, das staatliche Bauamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt, das Landratsamt Kelheim** nicht erledigt.

Offensichtlich hatte die Behörde ohne eigener Prüfung, einzig auf Grundlage eines vom Projektanten erstellten, vom Markt Rohr vorgelegten „umstrittenen“ Papiers die Entscheidung zur Aussage getroffen, der Verkehr wäre **auch für die Nachbargemeinden** nach Erstellung des Logistikparks "beherrschbar". Siehe Kapitel **6.6**. Unklar an diesem „Papier ist auch die von den Betreibern und auch Medien kommunizierte vom Bauamt aber bestrittene „Beteiligung des Bauamtes“ an diesem „Papier“ (fälschlicherweise vom Markt Rohr und den Betreibern als „Gutachten“ bezeichnet!).

Entsprechende für jeden Behördenvorgang **verpflichtend** (siehe dazu Kapitel **6.5**) **zu erstellende** Bewertungen und Bewertungsgrundlagen, Protokolle, Aktennotizen, Entscheidungsgrundlagen werden mir für diese Zusammenfassung entgegen

Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

verweigert.

7 Gesetzliche Aufgaben des Landratsamtes

7.1 Bauordnungsrecht

Ziel des Bauordnungsrechts ist es, dass bauliche Anlagen so errichtet, erhalten oder geändert werden, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere **Leben und Gesundheit**, ausgehen und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Siehe dazu auch Musterverwaltungsvorschrift MVV-TB

Auf der [Homepage des Gesundheitsamtes Kelheim](#) findet sich auch die Aufgabe:

7.2 "Prävention und Gesundheitsschutz"

Immissionsschutzrecht

Hier finden sich auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim eine Reihe von "Aufgaben":

Aufgaben und Dienstleistungen – unter anderem

- Anordnungen nach dem BImSchG

Das Thema Lärmschutz entsprechend der 16. Verordnung Bundesimmissionsschutzgesetz- Verkehrslärmverordnung – (§2 "Grenzwerte") "Verkehrslärm" wird offenbar bisher grundsätzlich offenbar ignoriert.

- IE-Richtlinie
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- Luftreinhaltung - Überwachung von Luftschadstoffen

Hier begnügt sich das Landratsamt mit drei festen Messtationen in Kelheim, Neustadt und Saal – Messungen an besonders kritischen Punkten wie die Ortsdurchfahrt von Offenstetten werden offenbar nicht durchgeführt.

- Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Störfallbetriebe (Überwachung)
- Verhaltensbezogener Immissionsschutz
- Mitwirkung bei Berichterstattungspflichten
- Umweltinformationsgesetz

Dazu besteht nach wie vor ein hohes Defizit – sämtliche Stellungnahmen zum Logistikpark werden nach wie vor verweigert!

Ich sehe es als Aufgabe der politischen Mandatäre des Landkreises bei der Behörde¹¹ zu hinterfragen, ob und in welcher Form sich das Umweltamt (und das Gesundheitsamt) mit den in den Kapiteln 5.1 bis 5.6 aufgelisteten Fragen zu den "Gesundheitsrisiken durch das Logistikzentrum" auch angesichts der intensiven öffentlichen Diskussion bisher bezüglich "präventiven Gesundheitsschutz" - dokumentiert - überhaupt und wie befasst hat. Das Umweltamt müsste sich auch schon längst mit Luftverschmutzung und dem Schallschutz (Verkehrslärm – auch bereits mit dem Istzustand!) in den Nachbargemeinden befassen und zusätzliche Belastungen verhindern.

Das gleiche gilt für die auf der Homepage kommunizierten Aufgaben

7.3 Natur- und Umweltschutz

- Technischer Umweltschutz
- Naturschutz

Hier besteht wie bei allen bereits angesprochenen Themen ein Rechtsanspruch auf Informationen — unter Bezug auf das allgemein verbindliche Umweltinformationsgesetz muss informiert werden, welche dokumentierten "Tätigkeiten" (Untersuchungen, **Stellungnahmen**, Besprechungen im Zusammenhang mit den Umweltrisiken) durch den Logistikpark seitens der zuständigen Behörden (mit welchen **Bewertungsgrundlagen**, dazu nachweisbar dazu qualifizierten Mitarbeitern, welchen Prüfberichten!) bisher durchgeführt wurden.

7.3.1 Ausgleichsflächen

Dieses Thema liegt ebenfalls in der Verantwortung des Landratsamtes:

*"Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von der Genehmigungsbehörde an das LfU zu melden. Die Gemeinde meldet die Flächen aus Bauleitplanverfahren. **Naturschutzrechtliche Ökokonten sind durch die unteren Naturschutzbehörden¹² anzuerkennen und werden durch diese direkt in das Ökoflächenkataster (ÖFK) eingegeben.**" (Landesamt für Umwelt)
Siehe dazu Kapitel 20.11 von "Logistikpark Stocka"*

7.4 Katastrophenschutz

(Brandfall, Unwetterschäden mit „Gefährdung von Grund- und Trinkwasser durch die massive Bodenversiegelung) – auch dies liegt in der Verantwortung des Landratsamtes.

Zu hinterfragen ist, ob die Behörde erst tätig werden will, wenn mit dem Bau bereits begonnen wird. (Presseartikel März 2023: "Logistikpark ist bereits in der Vermarktung")

7.5 Trinkwasserschutz

Entgegen zahlreichen Aussagen (auch des Umweltministeriums), für wasserrechtliche Fragen – Trinkwasserschutz sei die **Abteilung Wasserrecht des Landratsamts** zuständig, erklärt das Landratsamt Kelheim in einem Schreiben, zuständig sei das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Zitat Landratsamt, Wasserrecht, April 2024:

*"Eine Beurteilung der Situation obliegt allerdings nicht uns, sondern dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**. Dieses war bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt."*

Ein Sprecher des Landesamtes für Umwelt bestätigte mir aber am 10.12.2024:

Für Fragen zum Trinkwasserschutz mit konkretem Ortsbezug in einem laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an die zuständige Genehmigungsbehörde, die ggf. das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Beantwortung hinzuziehen kann.

7.6 "Bau und Umweltangelegenheiten- Wasserrecht"

Auf der Homepage des Landratsamtes findet sich unter diesem Titel eine Auflistung der zuständigen Fachgebiete –

"Sachgebiet 44: Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht"

¹¹ Bedauerlicherweise verfügt der Landkreis Kelheim im Gegensatz zu anderen, demokratieorientierten Landkreisen und Kommunen bis heute über keine Informationsfreiheitsatzung, welche die Behörden auf Grund einer solchen Satzung verpflichtet, solche Informationen auch gegenüber dem einfachen Bürger zur Verfügung zu stellen! Trotzdem gelten übergeordnete Auskunftspflichten aller Behörden! (Kapitel: **6.6**)

¹² "untere Naturschutzbehörden" = v.a. Landratsamt

7.7 Verantwortung?

Will hier gegebenenfalls niemand die Verantwortung für eine künftige "möglicherweise fragwürdige Genehmigung" übernehmen?

Das Wasserwirtschaftsamt in Landshut sandte mir dankenswerterweise am 11.12.2024 die Inhalte der vom Amt erstellte "Stellungnahme" – (bedauerlicherweise aber nicht die Dokumente selbst!) verweist mich aber bei der Frage nach der rechtlichen Zuständigkeit und Haftung an das Landratsamt Kelheim.

Wie weit wurden die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Projektbehandlung – bei der Stellungnahme des Landratsamts zur Bauleitplanung umgesetzt?

8 Haftung - Sanktionen – Rechtsfragen

Den Entscheidern in den "genehmigenden Behörden" - dies betrifft vor allem auch die Gemeinderäte von Rohr und dem zuständigen Landratsamt - muss bewusst sein, dass im Falle einer Genehmigung des Logistikparks unter Missachtung **der zahlreichen, öffentlich vorgebrachten Einwände** gegen Gutachter und Gutachten **bei einer nicht ausreichenden Prüfung** (eventuell auch Verzicht auf erforderliche Anforderung weiterer "neutraler" Gutachten bei nachgewiesenen Mängeln in den von den Betreibern vorgelegten "Gutachten") - von einer groben Fahrlässigkeit auszugehen ist und

"politische Weisungen" von denen im konkreten Fall auszugehen ist, auch **beauftragte Sachbearbeiter nicht von der Pflicht einer sorgfältigen, fristgerechten Prüfung befreien**¹³!

Aufgabe der Sachbearbeiter ist daher

- ohne ausreichender, gewissenhafter Prüfung der Sachverhalte – und damit
- auch kritischer Hinterfragung und Vollständigkeit der vorgelegten Gutachten (**bisher mit massiven Mängeln belastet, wie aus zahlreichen Einwänden vom Frühjahr 2024 ersichtlich**) jede Genehmigung zu verweigern,

andernfalls durchaus mit entsprechenden "Amtshaftungsklagen" gerechnet werden muss.

Auch wenn in den meisten Fällen der Arbeitgeber (Staat) für den Schaden haftbar gemacht wird – bei grober Fahrlässigkeit kann auch der Arbeitnehmer in die Haftung einbezogen werden.

"Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Bedienstete die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt hat, wenn er nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss."

"Hat der Bedienstete grob fahrlässig ihm obliegende Pflichten verletzt, so hat er dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Regelung stellt keine Ermessensnorm dar. Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, den Bediensteten in Anspruch zu nehmen, um dem haushaltsrechtlichen Gebot zu sparsamer Verwaltungsführung und der Pflicht zur vorbeugenden und gegebenenfalls erzieherischen Einwirkung auf die Bediensteten zu genügen. Der Umfang der Schadensersatzpflicht richtet sich nach § 249 BGB." (Bundestag)

8.1 Amtshaftung - Definition, Voraussetzungen und Verjährung

§ 839, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Absatz 1

"Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Voraussetzungen für Amtshaftung

- "Schäden, die Amtsverwalter des Staates (Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) während der Ausübung ihres Amtes Dritten verursachen, werden als „Amtshaftung“ bezeichnet. Zu verstehen ist diese Amtshaftung **als Verantwortlichkeit des Staates für derartige Schäden.**
- Gemäß § 839 BGB muss ein Beschäftigter des Staates, der in Ausübung seines Amtes einem Dritten einen Schaden verursacht hat, grundsätzlich selbst dafür einstehen. Gemäß Art. 34 GG wird in bestimmten Fällen diese Haftung jedoch vom Staat übernommen.

Es besteht keine Amtshaftung, wenn der Geschädigte es versäumt hat,¹⁴ mithilfe von Rechtsmitteln den Schadenseintritt abzuwehren. Derartige Rechtsmittel können in Form von Widerspruch, Klage etc. erfolgen

¹³ Zur eigenen Sicherheit sollten Weisungen, die der eigenen Fachmeinung widersprechen unbedingt protokolliert werden und die eigene abweichende Meinung schriftlich kommuniziert werden!

¹⁴ In diesem Fall hat aber vor allem die Bürgerinitiative bereits jetzt ausreichend auf Mängel in den Gutachten hingewiesen und offizielle Einsprüche zeitgerecht eingelegt – dies wird auch bei der nächsten Phase erneut erfolgen. Zitat: "Bei einem Einspruch handelt es sich im deutschen Recht um einen förmlichen Rechtsbehelf, also um ein Rechtsmittel, welcher im Rahmen verschiedener gerichtlicher Verfahren oder bestimmter Verwaltungsakte erhoben werden kann". (Juraforum)

8.1.1 Rechtliche Grundlagen der Amtshaftung

"Bei der Prüfung, ob der Anspruch auf Amtshaftung besteht, muss auch die Mitschuld des Geschädigten in Betracht gezogen werden.

Der Anspruch auf Amtshaftung verjährt nach drei Jahren, wobei diese **Frist** an dem Zeitpunkt beginnt, an dem der Geschädigte Kenntnisse über den Schaden sowie die Verletzung der Amtspflicht erhalten hat." [Textquelle juraforum](#)

8.1.2 Pflichtverletzung

"Eine objektive Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Beamte durch eine Handlung (Tun oder **Unterlassen**) gegen eine sich aus dem Beamtenverhältnis ergebende Pflicht verstößt. Von einer Handlung kann nur gesprochen werden, wenn das Verhalten des Beamten, das Ansprüche auslösen soll, der Bewusstseinskontrolle und der Willenslenkung unterliegt und damit beherrschbar ist.

Die Pflicht dem betroffenen Bürger gegenüber kann gleichzeitig eine Amtspflicht im Sinn von **§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG** diesem Bürger gegenüber sein. Dieser Umstand kann einen Amtshaftungsanspruch des Dritten gegenüber dem Dienstherrn auslösen und dieser Schadensersatzanspruch ist dann der Schaden des Dienstherrn, für den der Beamte einstehen muss (Regressfall), vgl.: BGH vom 21.12.1989, Az.: III ZR 118/88." ([Rehm Verlag](#))

Eine kritiklose Anerkennung vom Projektanten vorgelegter "Gutachten" trotz Vorliegen zahlreicher begründeter Einwände stellt mit Gewissheit eine eklatante "Pflichtverletzung" (Gemeinderat/ übergeordnete Behörden) dar. Gewissenhafte Protokolle von entsprechenden Bewertungssitzungen sind daher unverzichtbar und stellen natürlich offenzulegende Dokumente dar! ("Protokollpflicht – Datum- Teilnehmer-Themen" siehe Kapitel [6.5](#))

8.1.3 Amtshaftung im Bereich des öffentlichen Baurechts

"Die öffentliche Hand trägt im Bereich des Baurechts ein erhebliches Haftungsrisiko. Die Materie ist fehlerträchtig, der gegebenenfalls entstehende finanzielle Schaden zumeist vergleichsweise hoch.

Eine Haftung der Gemeinden kommt in erster Linie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in Betracht (Das Planungsschadensrecht nach § 39 ff. BauGB betrifft die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von rechtmäßigen Bebauungsplänen und gehört daher nicht zur Unrechtshaftung des Staates.). Die Gemeinde haftet für schuldhaftes Fehler bei der Planaufstellung, wenn der Betroffene im Vertrauen auf die Gültigkeit des Bebauungsplans Vermögensdispositionen getroffen hat, der Plan sich aber im Nachhinein als unwirksam erweist.

Der Träger der Baugenehmigungsbehörde haftet dagegen, wenn er den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids pflichtwidrig abgelehnt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet und verbeschieden hat. **Umgekehrt kann die Erteilung der beantragten Genehmigung eine Amtspflichtverletzung darstellen, wenn die Baugenehmigung rechtswidrig ist.**

Amtshaftungsansprüche können sich schließlich auch aus unrichtigen Auskünften oder unterlassenen Belehrungen ergeben."

Die Amtsträger der Gemeinde haben die Pflicht, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans **Gesundheitsgefahren zu verhindern, die den künftigen Bewohnern des Plangebietes aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen und die vom Bauherrn nicht vorhersehbar und beherrschbar sind** (Vgl. BGH NJW 1989, 976; BGH NJW 1990, 381; BGH NJW 1990, 1042; Maunz/Dürig-Papier, Art. 34 GG, Rdn. 205). **Die Gemeinde ist verpflichtet, mögliche Gefährdungen bereits im Stadium der Planung und nicht erst bei der Prüfung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Vorhaben zu ermitteln** (Boujong, WiVerw 1991, 59, 82; Hoppe/Bönker/Grotfels, § 19, Rdn. 7, Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, Rdn. 1353).

8.1.4 Amtspflichten - Kenntnis oder Kennenmüssen des Gefahrenpotentials

"Eine Verletzung der Amtspflicht, hinreichende Ermittlungen anzustellen, setzt voraus, dass der Gemeinde im Zeitpunkt der Beschlussfassung die Gefahrenpotentiale bekannt waren oder bekannt gewesen sein mussten (BGH NJW 1989, 976, 977). Ergibt sich der Verdacht einer Kontaminierung mit Altlasten hingegen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, ist die Gemeinde nach der Rechtsprechung zu einer nachträglichen Kennzeichnung des Bebauungsplans nicht mehr verpflichtet; diese Rechtsprechung ist allerdings wegen der Amtspflicht zur Rückgängigmachung rechtswidriger Maßnahmen sehr zweifelhaft (OLG Oldenburg NJW 2004, 1395 f.)." ([Staatshaftung/ Baurecht](#))

Es liegen ausreichende Einwände- unter anderem auch der Wasserversorger, der Umweltverbände vor, welche auf solche Gefahren hinweisen! Zumindest die Wasserversorger hätten bereits vor allen entsprechenden Beschlüssen ausreichend einbezogen werden müssen! Sich mit unzureichenden " sogenannten Gutachten" der Projektanten zufriedenzugeben entspricht keinesfalls der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht.

8.1.5 Umwelthaftungsrecht und Umweltschadensrecht

Harmonisierung des Schadensausgleichs bei Umweltschäden

"Die Umwelthaftung ist ein Instrument des Umweltschutzes zur Prävention und Kompensation von Umweltschäden. Sie fördert die Eigenverantwortung der (Wirtschafts-)Akteure. Bei sachgerechter Gestaltung schafft das Umwelthaftungsrecht ökonomische Anreize, den Eintritt von Schäden zu verhindern, und ermöglicht die verursachergerechte Kompensation eingetretener Schäden.

Der Gesetzgeber kann das Umwelthaftungsrecht öffentlich-rechtlich und privatrechtlich gestalten. Privatrechtlich geht es um Ersatz der Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum von Personen, die diese vermittelt über Umweltmedien durch das Verhalten anderer Personen erleiden.

Diese Schäden erfasst vor allem das Umwelthaftungsgesetz vom 19.12.1990. Daneben existieren Normen, die den Verursacher eines Umweltschadens verpflichten, den Schaden an Umweltgütern selber zu beseitigen, selbst falls diese nicht im Eigentum einer Person stehen. Diese Normen ermöglichen es den Behörden, notfalls auch mit Zwangsmitteln gegen den Verursacher vorzugehen und ihn zur Beseitigung zu veranlassen." Umweltbundesamt

Siehe dazu auch Stellungnahme des bayerischen Umweltministeriums: "Verantwortlichkeit der Kreisverwaltungsbehörden"

- Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht
- EU- Umwelthaftungsrichtlinie (öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für sogenannte Umweltschäden)
- Umweltverbandsklage:
"Trotz der Mitwirkung der Verbände bestehen manchmal Zweifel, **ob Umweltbelange und umweltrechtliche Vorgaben bei den Verwaltungsentscheidungen ausreichend beachtet wurden**. Dann ist es erforderlich, solche Verwaltungsentscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen auch gerichtlich überprüfen lassen zu können. Genau dies ermöglicht die Umweltverbandsklage den anerkannten Umweltverbänden. **Durch die gerichtliche Überprüfbarkeit solcher Verwaltungsentscheidungen wird das geltende Umweltrecht besser eingehalten – es können wichtige Rechtsfragen geklärt und rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen aufgehoben werden.**"
"Umweltverbände können zudem auch darauf klagen, dass die zuständigen Behörden die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich sind."
- Untätigkeitsklage zur Einforderung einer Entscheidung

8.1.5.1 Haftung am Beispiel Umweltschäden

"Welche Sorgfaltspflichten ein Amtsträger zu beachten hat, ergibt sich aus dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und aus allen für ihn in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen und dienstlichen Regelungen. Wer also bei seinen Entscheidungen Regelungen missachtet, die auch den Schutz von Rechtsgütern Dritter bezwecken, läuft Gefahr, strafrechtlich verantwortlich zu sein.

Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte kommt eine Strafbarkeit dabei nicht nur wegen sorgfaltswidriger aktiver Entscheidungen oder Handlungen in Betracht, sondern auch dadurch, dass objektiv gebotene Entscheidungen oder Handlungen nicht vorgenommen werden.

Denn § 13 StGB besagt, dass auch bestraft werden kann, wer es unterlässt, einen tatbestandlichen Erfolg abzuwenden, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt. Dieses rechtliche Einstehenmüssen wird als Garantienstellung bezeichnet. Die Garantienstellung eines Amtsträgers ergibt sich in erster Linie aus den ihm für seinen Aufgabenbereich rechtlich zugewiesenen Pflichten. So können Amtsträger in Umweltbehörden die Garantienpflicht haben, umweltgefährdende Anlagen zu überwachen und Umweltschäden durch diese Anlagen abzuwenden." ("Zur rechtlichen Verantwortlichkeit kommunaler Amts- und Mandatsträger")

Zu hinterfragen ist auch, ob sich politische Mandatäre, die gegenüber den Vollzugsbehörden entsprechende Weisungen zur Verletzung der sorgfältigen Prüfpflicht erlassen"

sich nicht selbst strafbar machen.¹⁵

¹⁵ Amtsträgerhaftung: Als Amtsträger unterliegen politische Mandatsträger besonderen Pflichten. Eine Weisung zur Verletzung der Amtspflicht kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Politische Mandatsträger (z. B. Minister) sind in vielen Rechtssystemen gegenüber nachgeordneten Behörden weisungsbefugt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Weisungen im Rahmen geltender Gesetze ergehen müssen. Weisungen, die ausdrücklich auf eine Gesetzesverletzung abzielen, könnten rechtswidrig und damit potenziell strafbar sein. Politische Konsequenzen: Pflichtverletzungen können auch politische Konsequenzen haben, etwa Rücktrittsforderungen oder ein Amtsenthebungsverfahren.

9 Möglichkeiten des Landratsamtes

Das Projekt des Logistikparks kann nach wie vor seitens des Landratsamtes verhindert werden durch Versagung der Baugenehmigung -bis heute wurden diese rechtlichen Möglichkeiten nicht genutzt.

Möglich, wenn keine Rechtsansprüche des Bauherrn bestehen, z. B. bei fehlender Erschließung, unzulässiger Nutzung etc.

- **Rechtsgrundlage:**
 - **Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)** – Baugenehmigungsvoraussetzungen
 - **§§ 29–36 Baugesetzbuch (BauGB)** – Bauen im Innen- und Außenbereich
- **Relevante Gründe zur Verweigerung:**
 - Das Vorhaben widerspricht dem **Bebauungsplan (§ 30 BauGB)**.
 - Es liegt **nicht im bauplanungsrechtlich bebaubaren Innenbereich (§ 34 BauGB)**.
 - Es ist **nicht privilegiert im Außenbereich (§ 35 BauGB)**.
 - Es fehlt an **ausreichender Erschließung (§ 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 66 BayBO)**.

9.1 Verweigerung der Baugenehmigung (§ 36 BauGB, § 34 BauGB, § 35 BauGB)

9.1.1 Wenn kein Bebauungsplan vorliegt:

- Gilt § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).
- Das Landratsamt kann die Genehmigung **verweigern**, wenn das Vorhaben
 - **öffentliche Belange beeinträchtigt** (§ 35 Abs. 3 BauGB), z. B.:
 - Landschaftsbild, Naturschutz, Zerschneidung von Biotopen
 - Erheblicher Verkehrszuwachs (Lärmschutz, Luftbelastung)
 - Flächenversiegelung / Trinkwasserschutz / Hochwasserschutz
 - **nicht privilegiert** ist (§ 35 Abs. 1 BauGB) – Logistik zählt **nicht** zu privilegierten Vorhaben wie z. B. Landwirtschaft.

9.1.2 Wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder aufgestellt werden soll:

- Gemäß § 36 BauGB muss das Landratsamt im Rahmen der **gemeindlichen Bauleitplanung** beteiligt werden.
- Es kann **Bedenken äußern**, wenn **fachrechtliche Belange verletzt** werden (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz).

9.2 Beachtung des Umweltrechtes (UVPG, BNatSchG, BImSchG, WHG).

Da ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** sowie eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** nötig ist, **kann das Landratsamt auf verschiedene Fachgesetze zurückgreifen:**

9.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (**§7, Anlage 1; Position 18**)

- a) Große Logistikprojekte können **UVP-pflichtig** sein.
- b) Das Landratsamt kann eine UVP **verlangen** oder **Ablehnung empfehlen**, wenn erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind (z. B. durch Verkehr, **Lärm, Luftschadstoffe**, Versiegelung).

Natürlich muss eine von den Projektanten vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung fachgerecht überprüft werden und müssen Einwände von Umweltverbänden, Wasserversorgern, Nachbarkommunen, Anrainern entsprechend gewürdigt werden!
Gegebenenfalls ist **ein neutrales Gutachten** erforderlich!

Die fachliche Qualifikation des Gutachters muss nachgewiesen werden – es zählt nicht die Quantität bereits erstellter Referenzgutachten, sondern die Qualität des vorgelegten Prüfberichts.

9.2.2 Naturschutzrechtliche Bedenken (§§ 13 ff. BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft können untersagt werden, wenn:

- a) sie **nicht ausgleichbar** sind (§ 15 BNatSchG),
- b) besonders geschützte Arten betroffen sind (§ 44 BNatSchG),
Biotope oder Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigt werden (§ 30 BNatSchG).

9.2.3 Immissionsschutzrecht (§§ 3 ff. BImSchG)

- a) **Wenn durch das Projekt erhebliche Lärm- oder Luftbelastungen entstehen, kann das Landratsamt als Immissionsschutzbehörde Einwendungen geltend machen oder Nebenbestimmungen verlangen (z. B. Lärmschutzwände, Fahrzeitenbeschränkungen).**

9.2.4 Wasserschutz / Hochwasser (§§ 36 ff. WHG)

- a) Falls das Gebiet im **Wasserschutz-** oder **Überschwemmungsgebiet** liegt, bestehen zusätzliche Anforderungen.

In Überschwemmungsgebieten ist eine Bebauung nur unter **engen Voraussetzungen** erlaubt (§ 78 WHG).

9.3 Trinkwasserschutz

9.3.1 Umsetzung auf Landesebene (z. B. Bayern):

Im Freistaat Bayern erfolgt die Ausweisung von Wasserschutzgebieten **durch die untere Wasserbehörde beim Landratsamt** auf Basis des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

BayWG § 30 ff. regelt zusätzlich Anforderungen, Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren. **Auch hier ist der Schutz des Trinkwassers Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.**

Das Landratsamt kann sich auf **§ 51, § 52 WHG** stützen, um das Vorhaben zu untersagen oder mit strengen Auflagen zu versehen, wenn:

- das Gelände in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt oder
- **eine Gefährdung des Grundwassers nachgewiesen oder plausibel gemacht wird.**

9.4 Verfahrenstaktische Mittel (Verzögerung, Nebenbestimmungen, Öffentlichkeitsbeteiligung)

- a) Durch **Prüfanforderungen, Nachforderungen von Gutachten** und Hinweise auf unzureichende Umweltprüfung kann das Amt das Verfahren verzögern oder aufwändiger machen.
- b) Das Amt kann zudem eine **intensive Öffentlichkeitsbeteiligung** nach UVPG fordern (§ 18 ff. UVPG), um mehr Einwendungen gegen das Vorhaben zu sammeln.

Das Landratsamt Kelheim kann das Projekt Stocka insbesondere dann verhindern oder stark verzögern, wenn:

- a) das Gebiet im Außenbereich liegt und kein Bebauungsplan besteht (§ 35 BauGB),
- b) das Projekt **Umwelt- oder Naturschutzgesetze verletzt (BNatSchG, BImSchG, WHG),**
- c) **keine ausreichende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (UVPG),**
- d) **oder formale Mängel im Genehmigungsverfahren auftreten.**

10 Position des Landratsamts bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung

Obwohl das Landratsamt kein RVP selbst einleiten kann, kann es:

- a) **eine Prüfung durch die Regierung von Niederbayern anregen**, mit Hinweis auf die raumbedeutsamen Auswirkungen ([Art. 15 BayLplG](#))
- b) **auf die Gemeinde einwirken**, damit sie selbst kein Bebauungsplanverfahren durchführt, bevor ein RVP abgeschlossen ist
- c) in Stellungnahmen gegenüber dem Vorhabenträger oder der Gemeinde auf die **Notwendigkeit eines RVP hinweisen**

Warum hat das Landratsamt – angesichts der massiven Einwände vor allem auch der Nachbarkommunen, von Umweltverbänden, Unternehmern der Region und einer aktiven Bürgerinitiative bis heute auf dieses Instrument der Einflussnahme verzichtet?

Welche politischen – Individual- und Gruppeninteressen werden hier gegen den Willen der Landkreisbewohner durchgesetzt?

Bis heute verweigert die Regierung von Niederbayern jegliche Stellungnahmen und Schriftverkehr bezüglich der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung!

! **Wurde das Landratsamt dazu nie von der zuständigen Regierung von Niederbayern zu einer Stellungnahme aufgefordert?**

- **Wenn ja, welche Stellungnahme wurde dazu – namentlich von wem - abgegeben?**

*Vergeblich habe ich bisher versucht, unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz, **alle** Stellungnahmen des Landratsamtes zum Logistikpark einzufordern.*

Fachabteilungen, deren Mitarbeiter - können für diese unerlaubte Verweigerung verantwortlich gemacht werden, wenn den Gegnern des Projekts ihr Arbeit nachweisbar mindestens erschwert wird!

Gibt es hier Weisungen gegenüber den Fachbearbeitern im Landratsamts, diese Stellungnahmen zu verweigern?

Gerne würde ich eine Stellungnahme des Landratsamts auch zu diesen Fragen an dieser Stelle veröffentlichen!

10.1 Bayerisches Landesplanungsgesetz

Rechtliches Argument gegen das Unterlassen eines Raumordnungsverfahrens wegen fehlender Einbeziehung des Landratsamts – **für den Fall, dass dies tatsächlich so erfolgte.**

10.1.1 Ausgangslage

Die höhere Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung) hat entschieden, für das geplante Logistikvorhaben kein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen.

Ein Raumordnungsverfahren wäre jedoch gemäß [Art. 24 Abs. 1 BayLplG](#) erforderlich, wenn die Maßnahme **raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung** ist.

10.1.2 Kritikpunkt fehlende Beteiligung des Landratsamts in der Vorprüfung

Die Bezirksregierung hat im Rahmen ihrer Vorprüfung offenbar (?) **das Landratsamt nicht einbezogen**, obwohl dieses in mehrfacher Hinsicht **zuständige Fachbehörde** ist – insbesondere als:

- **Untere Bauaufsichtsbehörde**
- **Untere Immissionsschutzbehörde**
- **Untere Wasserrechtsbehörde**
- **Träger öffentlicher Belange nach Art. 25 Abs. 4 Nr. 1 BayLplG (für den Fall eines ROV)**

10.1.3 Mögliche rechtliche Bewertung

10.1.3.1 Ermessensreduzierung durch faktische Auswirkungen

Zwar liegt die Entscheidung über die Durchführung eines ROV grundsätzlich im Ermessen der höheren Landesplanungsbehörde. Dieses Ermessen kann sich jedoch **auf Null reduzieren**, wenn: die Maßnahme **eindeutig überörtliche Auswirkungen** hat (z. B. Verkehrsaufkommen, Infrastrukturfolgen, Umweltwirkungen), und diese **nur durch ein Raumordnungsverfahren umfassend geprüft und abgewogen werden können**.

☐ **Ohne Einbeziehung der örtlich zuständigen Fachbehörden, insbesondere des Landratsamts**, kann diese Ermessensentscheidung **nicht auf einer vollständigen Tatsachenbasis** getroffen worden sein.

10.1.3.2 Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

Nach **§ 24 VwVfG** ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt **ermittlungsfähig und vollständig** aufzuklären, bevor sie eine belastende oder begünstigende Entscheidung trifft.

(1) ¹Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

²Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde **hat alle für den Einzelfall bedeutsamen**, auch die für die Beteiligten günstigen **Umstände zu berücksichtigen**.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

☐ Die Entscheidung, **kein** Raumordnungsverfahren durchzuführen, **die ohne fachliche Stellungnahmen des zuständigen Landratsamts erfolgt, verstößt gegen das Prinzip der Amtsermittlung** und kann damit **rechtswidrig** sein.

10.1.3.3 Missachtung raumordnungsrechtlicher Belange

Das Landratsamt hat Zugang zu Informationen, die für die Bewertung der **Raumbedeutsamkeit** essenziell sind (z. B. Wassergefährdung, Lärmauswirkungen, Bauleitplanung, vorhandene Infrastruktur).

☐ **Diese Belange sind raumordnungsrelevant** und hätten bei einer sachgerechten Vorprüfung berücksichtigt werden müssen.

10.1.3.4 Forderung / rechtliche Konsequenz

Die Entscheidung, **kein** Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist **rechtswidrig**, da sie unter **Verstoß gegen das fachlich gebotene Beteiligungsgebot** und unter **Verkennung raumordnungsrelevanter Tatsachen** getroffen wurde.

Daher ist:

- Die Entscheidung **aufzuheben** oder
- ein Raumordnungsverfahren **nachzuholen**, unter ordnungsgemäßer Beteiligung des Landratsamts und weiterer Träger öffentlicher Belange.

10.1.4 Anfrage an Bezirksregierung von Niederbayern nach dem UIG

Um diese Fragen aufzuklären habe ich die Bezirksregierung von Niederbayern aufgefordert, mir **Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim bezüglich der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend dem bayerischen Umweltinformationsgesetz zur Verfügung zu stellen. „FragdenStaat- Anfrage vom 07.05.2025“**

11 Kreisausschuss Kelheim

09.04.2024 Mittelbayerische Zeitung, „Kelheims Kreispolitik beendet Diskussion“

„Demnach befasst sich das gewählte Gremium generell nicht mit Themen, die das Landratsamt als Staatsbehörde betreffen. Als Leiter dieser Behörde werde er sich daher nicht groß an der Debatte beteiligen, so Neumeyer.“(???)

06.10.2024 Mittelbayerische Zeitung „Kanalbau und Logistikpark“

*„Und was sagt die Politik zu Stocka? Relativ wenig. Die Gremien in umliegenden Gemeinden sprechen sich eher dagegen aus, die Rohrer Bürgermeisterin schießt auf Gewerbesteuererinnahmen, Bayerns Wirtschaftsminister hat sich pro Logistikpark positioniert, **der Landrat äußert sich öffentlich gar nicht mehr dazu und der Kreisausschuss¹⁶ hat sich im April für nicht zuständig erklärt und eine Debatte zum Thema abgelehnt.**“*

Auch wenn es der Geschäftsordnung entspricht, sich nicht mit Themen zu befassen, welche das Landratsamt als Staatsbehörde betreffen (?) – welche Aufgabe hat der Kreistag, wenn nicht auch die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung incl. Einhaltung allgemeiner Gesetze - auch Gesetze bezüglich Aufzeichnungspflicht (Kapitel 6.5) und Auskunftspflicht (Kapitel 6.6) von Behörden.

Artikel 231 LKrO Bayern: - Allgemeine Aufgaben des Kreistags

„Der Kreistag überwacht die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden.“

Es wäre wünschenswert, die Öffentlichkeit aufzuklären, ob das Landratsamt zu einer Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren aufgefordert wurde –

und welche Stellungnahme in diesem Fall - von wem - abgegeben wurde!

Wurde möglicherweise deshalb eine Debatte im Kreistag abgelehnt, weil hier Versäumnisse des Amts ans Licht gekommen wären?

¹⁶ Mit CSU- Mehrheit

12 Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich hier nicht um eine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich um eine Informationssammlung und Diskussionsgrundlage, erstellt auf Grund von Anfragen besorgter Familien vor allem der Anrainergemeinden bezüglich Gesundheits- (Verkehr, Trinkwasser) und Umweltauswirkungen durch den geplanten Logistikpark.

Es handelt sich bei den hier getätigten Aussagen nicht um Stellungnahmen der Bürgerinitiative Abensberg, welche ich allerdings ebenso wie die Umweltverbände durch meine Recherchen zu unterstützen versuche.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheits sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheits aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheits"

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmediziner, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – **unabhängig von politischen Parteien**, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter

[EGGBI Schriftenreihe](#) und

[EGGBI Downloads](#)

Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern:

Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Eltern, Lehrern, und Erziehern bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Eltern und Lehrer oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur „**vertraulich**“ an mich.

Besuchen Sie dazu auch die [Informationsplattform Schulen und Kitas](#)

Eine umfangreiche Dokumentation des aktuellen Projektlaufs mit über 150 Medienberichten und Stellungnahmen von Behörden finden Sie in der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka".